

FMA-Wegleitung 2020/4 – Begrenzte Netze

Wegleitung zur Anzeigepflicht von Dienstleistern, die eine Tätigkeit ausüben wollen, die der Bereichsausnahme begrenzt verwendbarer Zahlungsinstrumente („begrenzt Netze“) unterliegen.

Referenz:	FMA-WL 2020/4
Adressaten:	Dienstleister, die eine Tätigkeit ausüben wollen, die der Bereichsausnahme begrenzt verwendbarer Zahlungsinstrumente im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG unterliegen.
Betrifft:	Das Anbieten von Diensten, die auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG).
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Februar 2020
Letzte Änderung:	1. Juni 2022

Diese Wegleitung enthält eine Übersicht über die Anzeigepflicht bei Inanspruchnahme der im Zahlungsdienstegesetz vom 6. September 2019 (ZDG) geregelten Bereichsausnahmen von Diensten, die auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG). Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend.

Die EBA hat mit Wirkung zum 1. Juni 2022 Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäss der PSD2 ([EBA/GL/2022/02](#)) erlassen, zu denen sich die FMA compliant erklärt hat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig E-Geld ausgeben möchten, unterliegen der Anwendung des E-Geldgesetzes (EGG) und bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung als E-Geld-Institut durch die FMA.

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Zahlungsdienste erbringen möchten, unterliegen der Anwendung des ZDG und bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung als Zahlungsinstitut durch die FMA.

Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG gewährt eine Bereichsausnahme von der Anwendbarkeit des ZDG für Dienste, die auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen und zusätzlich eine der unter dem nachfolgenden Punkt 2. dargestellten Bedingungen erfüllen („Ausnahme für begrenzte Netze“).

Art. 2 Abs. 2 Bst. a EGG nimmt Bezug auf diese Bereichsausnahme des ZDG und schliesst die Anwendbarkeit des EGG für monetäre Werte aus, die nur auf begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG) gespeichert sind.

Auf die genannten Dienste findet das ZDG bzw. das EGG keine Anwendung, sie bedürfen daher auch keiner Bewilligung durch die FMA. Der europäische Gesetzgeber sieht jedoch eine Anzeigepflicht für Dienstleister vor, die die genannten Dienste anbieten wollen (siehe nachfolgender Punkt 3).

2. Ausnahmetatbestände (Ausnahme für begrenzte Netze)

Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG nimmt Dienste, die auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, vom Anwendungsbereich des ZDG aus, sofern sie eine der vier folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten zu erwerben (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, 1. Alt. ZDG);

Beispiel: Zahlungs-, Kunden- oder Geschenkkarten, die in einem bestimmten Kaufhaus eingesetzt werden können.

- b) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, 2. Alt. ZDG);

Beispiele: Zahlungs-, Kunden- oder Geschenkkarten, die in allen Filialen einer Laden- oder Restaurantkette eingesetzt werden können.

- c) die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 ZDG);

Beispiele: Tankkarten, Verbundzahlungssysteme (im öffentlichen Personennah- und fernverkehr), Beautykarten, Kinokarten

- d) die Instrumente sind nur in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3 ZDG).

Beispiele: Kantinenkarten für Beschäftigte und Besucher innerhalb eines Konzerns/Unternehmens, betriebliche Gesundheitskarten

3. Anzeigepflicht und -verfahren

3.1. Anzeigepflicht

Wie bereits oben unter Punkt 1. erwähnt, sehen das ZDG bzw. das EGG lediglich eine Anzeigepflicht für Dienstleister vor, die die unter Punkt 2. beschriebenen Dienste ausüben wollen (Art. 3 Abs. 3 ZDG).

Demzufolge müssen Dienstleister, die eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 und/oder 2 ZDG (die ersten drei Ausnahmetatbestände) ausüben wollen, diese Absicht der FMA anzeigen, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Mio. CHF oder den Gegenwert in EUR überschritten hat.

Zu beachten ist dabei, dass als Zahlungsvorgang sowohl die Bereitstellung, als auch der Transfer oder die Abhebung eines Geldbetrages gelten (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 ZDG). Dies hat zur Folge, dass sowohl die Ausgabe eines Zahlungsinstrumentes (z.B. einer Gutscheinkarte) als auch deren tatsächliche Nutzung jeweils als Zahlungsvorgang gelten kann und daher bei der Berechnung des Grenzwertes von 1 Mio. CHF zu addieren ist.

Die Anzeige hat **unverzüglich** nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge den Betrag von 1 Mio. CHF oder den Gegenwert in EUR überschritten hat.

Solange die FMA die Überprüfung des angezeigten Sachverhalts nicht abgeschlossen hat, ist widerleglich zu unterstellen, dass das Unternehmen, das die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG in Anspruch nehmen will, die Ausnahme für begrenzte Netze erfüllt. Während der Dauer des Überprüfungsverfahrens liegt daher kein unerlaubter Betrieb nach Art. 109 Abs. 1 Bst. b ZDG vor. Eine Strafbarkeit kann daher erst dann entstehen, wenn ein Unternehmen nach negativem Ausgang des Überprüfungsverfahrens weiterhin im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG Zahlungsdienste in Liechtenstein erbringt, ohne über eine Bewilligung als Zahlungsinstitut nach Art. 7 ZDG zu verfügen.

Für die vierte Ausnahme (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken) besteht keine Anzeigepflicht.

Sollte die Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen worden sein bzw. ein Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten noch nicht erfüllt sein, empfiehlt die FMA eine entsprechende Vorabklärung zur Frage des Vorliegens einer Bereichsausnahme für begrenzte Netze.

3.2. Anzeigeverfahren

Der Anzeige an die FMA sind folgende Informationen und Unterlagen beizulegen (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 ZDG):

1. Angaben zur Identifikation des Dienstleisters;
2. eine detaillierte Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art und der Umfang der beabsichtigten Dienstleistung hervorgeht, insb.
 - handelt es sich bei den zu erwerbenden Waren und/oder Dienstleistungen um physische und/oder digitale Waren/Dienstleistungen?
 - Beschreibung des Zahlungsinstruments,
 - Verlauf der Zahlungsströme,
 - Einsatzmöglichkeit des Zahlungsinstruments,
 - wird die in dieser Anzeige dargestellte Dienstleistung auch in anderen Ländern angeboten?
 - welche Vertragsverhältnisse bestehen?
3. Angaben zum Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf, 24 und 36 Monate (sofern verfügbar) sowie entsprechende Nachweise hierfür;
4. Angabe, welche der drei anzeigepflichtigen Ausnahmen des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG (Ziff. 1, 1. oder 2. Alt., Ziff. 2) in Anspruch genommen werden soll(en) sowie eine rechtliche Begründung hierfür (in Form einer Legal Opinion oder einer juristischen Selbsteinschätzung);
5. Beschreibung, wie die funktionale Begrenzung des eingesetzten Zahlungsinstruments sichergestellt wird (technische Vorkehrungen, vertragliche Vereinbarungen etc.).

Für die Anzeige an die FMA ist das **Formblatt** in Anhang 2 zu benutzen.

Auf Basis dieser Anzeige hat die FMA zu entscheiden, ob die Tätigkeit als „begrenztes Netz“ anerkannt wird. Die Entscheidung ist durch die FMA zu begründen und dem Dienstleister mitzuteilen (Art. 3 Abs. 3 ZDG).

Die FMA hat die Anzeigen der Dienstleister im Zahlungsdiensteregister zu vermerken (Art. 3 Abs. 5 ZDG) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) darüber Bericht zu erstatten (Art. 3 Abs. 6 ZDG). Dabei wird ebenfalls bekanntgegeben, im Rahmen welcher Ausnahme die Dienstleistungen erbracht werden.

3.3. Erneute Anzeige

Der Dienstleister hat der FMA eine erneute Anzeige zu übermitteln, wenn sich Informationen in Bezug auf das in der ursprünglichen Anzeige enthaltene Zahlungsinstrument wesentlich geändert haben.

Wesentliche Änderungen können u.a. folgende Situationen umfassen (vgl. EBA - Leitlinie 6.6.):

- Die Erbringung der ausgenommenen Dienstleistungen wurde beendet.
- Der Emittent beabsichtigt, die Anzahl der Anbieter von Waren/Dienstleistungen im Falle des Ausnahmetatbestandes des begrenzten Netzes an Dienstleistern (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, 2. Alt. ZDG) zu erhöhen.
- Der Emittent beabsichtigt, das geographische Gebiet für die Bereitstellung von Waren/Dienstleistungen zu erweitern.
- Der Emittent beabsichtigt, Dienstleistungen auf der Grundlage eines anderen Zahlungsinstruments anzubieten.

- Im Falle des Ausnahmetatbestandes des begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 ZDG) wird beabsichtigt, die angezeigte Kategorie von Waren/Dienstleistungen mit einem gemeinsamen Zweck zu ändern.

3.4. Keine Notifikation

Wird die Dienstleistung, für die die Bereichsausnahme geltend gemacht wird, grenzüberschreitend ausgeübt, so muss die Geltendmachung der Bereichsausnahme in jedem Land angezeigt werden, in dem die Dienstleistung ausgeübt wird.

Eine Erbringung dieser Dienstleistung in Ausübung der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat (im Wege der Notifikation; „Passporting“), d.h. eine „Anerkennung“ der Bereichsausnahme für begrenzte Netze in anderen EWR-Mitgliedstaaten ist nicht möglich.

Ebenso wenig erkennt die FMA die Anerkennung eines Dienstes als begrenztes Netz in einem anderen Land an. Es besteht dennoch eine Anzeigepflicht in Liechtenstein, sofern der entsprechende Dienst auch in Liechtenstein erbracht werden soll.

4. Kosten

Die Gebühr für die Entscheidung über die Anerkennung einer Tätigkeit im Rahmen des Ausnahmetatbestandes als „begrenzte Netz“ beträgt je nach Aufwand und Komplexität zwischen 1.000 und 10.000 Franken (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt A, Ziff. 5 Bst. d des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten:

<https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

Anhang 2 – Formblatt zur Anzeige von Diensten, die auf begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG beruhen („begrenzte Netz“)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 1. Juni 2022

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG);
- E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

Anhang 2



[Formblatt zur Anzeige von Diensten, die auf begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ZDG beruhen \(„begrenzte Netz“\)](#)